

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/18/0128

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2023/08/0033 B 17. März 2023 RS 2 (hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Mangels bestehender Vollmacht im Zeitpunkt der Revisionserhebung ist die Revision dem einschreitenden Rechtsanwalt selbst zuzurechnen (vgl. VwGH 27.4.2016, 2013/05/0167, mwN). Für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung wäre dagegen das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich. Erfolgt die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirkt dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026180128.L03